Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tivoli Bremerhaven Förderverein".

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

- 2. Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur durch entsprechende Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Theatervorstellungen u.ä.) im Theatersaal des "Tivoli Bremerhaven" i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Beginn

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

- a) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnung bzw. des Sitzes der Person in Textform einzureichen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die Vereinssatzung an.
- b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ablehnungsgründe werden nicht bekanntgegeben.

2. Ende

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist in Textform zu erklären.
- b) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes, wenn
 - das Vereinsmitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung in Textform mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr oder mehr in Rückstand geraten ist,
 - das Vereinsmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und trotz Abmahnung in Textform das verletzende Verhalten wiederholt oder nicht einstellt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder textlicher Form zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist in Textform zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied zu übersenden. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat gerechnet ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim ausgeschlossenen Mitglied möglich.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt in Geld (inländische Währung) zu entrichtende Jahresmitgliedsbeiträge.

Die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch über Stundungs- und/oder Ermäßigungsgesuche nach billigem Ermessen entscheidet.

2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- 1. Mitgliederversammlung
- a) Mindestens einmal j\u00e4hrlich ist durch den Vorstand in Textform eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung über die Bestimmung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers.

c) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der von der Mitgliederversammlung bestimmte Protokollführer ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern binnen einer Frist von einem Monat gerechnet ab Abhaltung der Mitgliederversammlung zuzusenden ist.

2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist,
- dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Fall der Verhinderung des Vorsitzenden ist nicht nachzuweisen.

§ 7 Geltung des BGB

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 8 Tag der Errichtung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 15.06.2022.

11